

Inhalt:

1. Bekanntmachung zum Stadtumbau Innenstadt – Rathausquartier
- Beschluss über die Aufstellung einer Satzung nach § 171 d BauGB -
Seite 2
2. Bekanntmachung zum Stadtumbau Innenstadt – Rathausquartier
- Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB -
Seite 5
3. Bekanntmachung zur Neuwahl einer Schiedsperson
Seite 8
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 9
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 9

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 55

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232 und 912-376

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

Öffentliche Bekanntmachung

Stadtumbau Innenstadt - Rathausquartier

- Beschluss über die Aufstellung einer Satzung nach § 171 d BauGB -

Auf der Rechtsgrundlage des § 171 d BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 8. April 2014 die Aufstellung der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Zur Sicherung und sozialverträglichen Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen wird für einzelne Teilbereiche im Stadtumbaugebiet Rathausquartier die Aufstellung einer Satzung nach § 171 d BauGB beschlossen. Damit bedürfen die in § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen der Genehmigung. § 15 Abs. 1 BauGB ist auf die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen entsprechend anzuwenden.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf Teilbereiche des Rathausquartiers und umfasst die Grundstücke innerhalb der im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereiche. Er umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Kamperbruch, Flur 2: 1176, 1752, 1753, 1855, 1871, 1872, 1947, 1948, 1994, 1995, 1997-1999, 2000-2003, 2005, 2006.

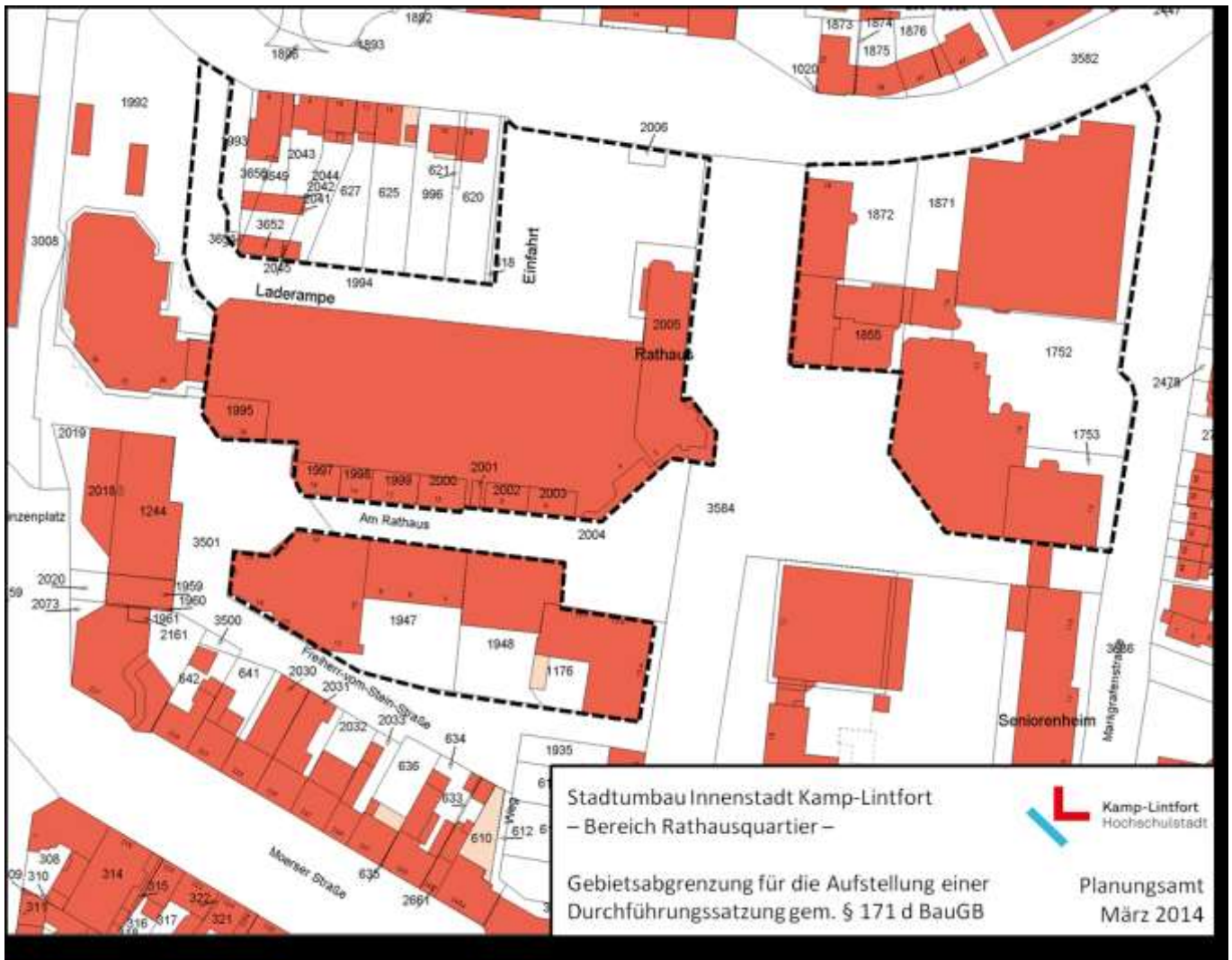
§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Das Rathausquartier ist ein Projekt im Bund-Länder-Förderprogramm Stadtumbau West. Der Handlungsbedarf für das Rathausquartier wurde bereits in verschiedenen Untersuchungen ermittelt und benannt. Es ist beabsichtigt, das Rathausquartier im Rahmen der Stadtumbaumaßnahme Innenstadt Kamp-Lintfort einer neuen städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist es gemäß § 171 d Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 BauGB möglich, Anträge auf die Durchführung von baulichen Vorhaben (Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen) sowie auf Beseitigung baulicher Anlagen sowie wesentlicher oder werterhöhender Veränderungen auf Grundstücken in den abgegrenzten Teilbereichen des Rathausquartiers für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten zurückstellen zu lassen bzw. eine vorläufige Untersagung von Vorhaben herbeizuführen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen.



Kamp-Lintfort, den 15. April 2014

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 15.04.2014 wird hiermit **erneut bekannt gemacht und auf Grundlage des § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 25.04.2014 in Kraft gesetzt**. Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Beschlüssen des Rates der Stadt Kamp-Lintfort vom 08.04.2004 übereinstimmt und nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Hinweise:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB

beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 13. März 2024

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Stadtumbau Innenstadt - Rathausquartier

- Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB -

Auf der Rechtsgrundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 8. April 2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet steht der Stadt Kamp-Lintfort ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf Teilbereiche des Rathausquartiers und umfasst die Grundstücke innerhalb des im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereichs. Er umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Kamperbruch, Flur 2: 1176, 1752, 1753, 1855, 1871, 1872, 1947, 1948, 1994, 1995, 1997-1999, 2000-2003, 2005, 2006.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

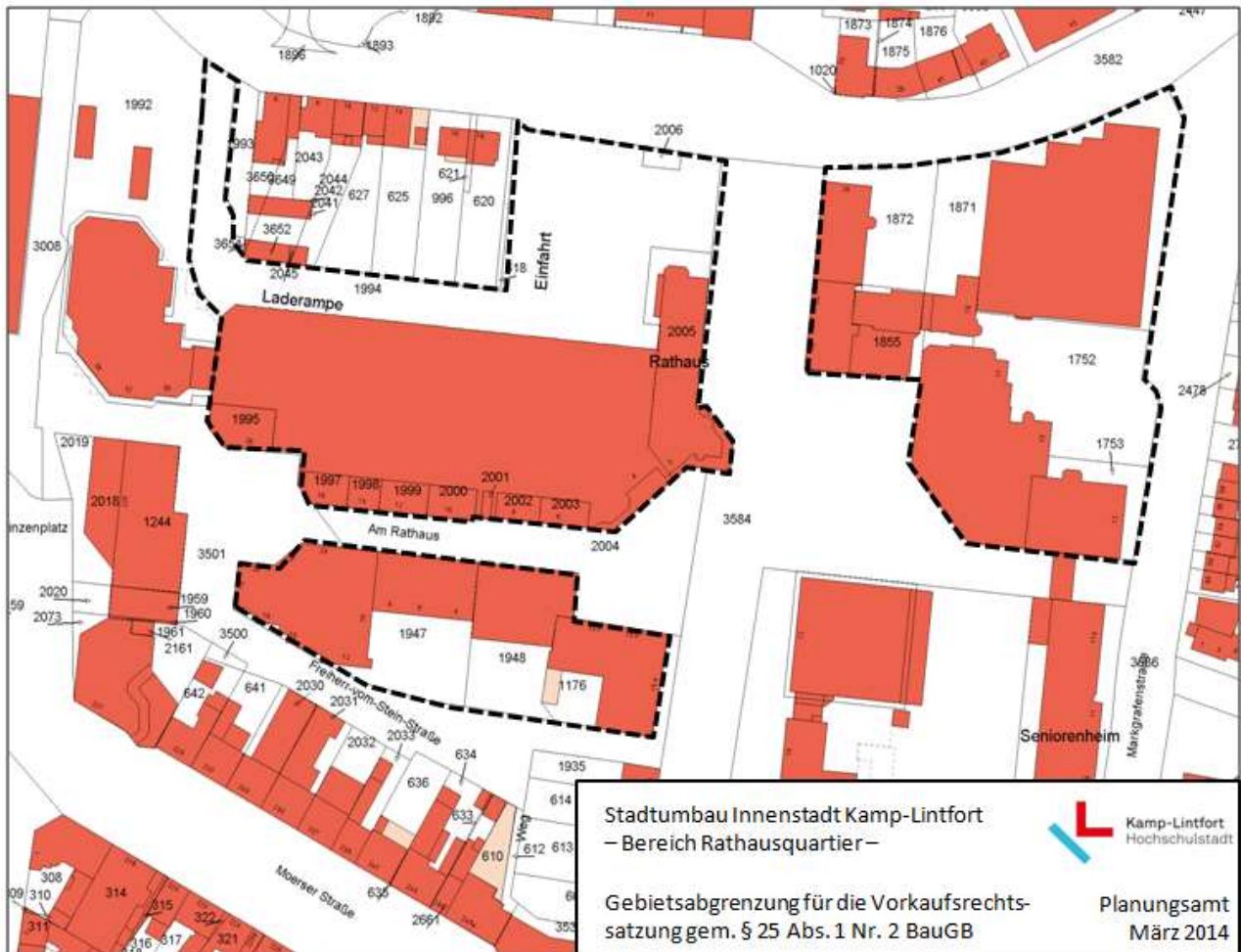
Das Rathausquartier ist ein Projekt im Bund-Länder-Förderprogramm Stadtumbau West. Der Handlungsbedarf für das Rathausquartier wurde bereits in verschiedenen Untersuchungen ermittelt und benannt. Es ist beabsichtigt, das Rathausquartier im Rahmen der Stadtumbaumaßnahme Innenstadt Kamp-Lintfort einer neuen städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Ziel der Vorkaufsrechtssatzung ist es, bereits in diesem frühen Planungsstadium eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen und eine Behinderung oder Gefährdung der späteren Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu vermeiden.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Kamp-Lintfort, den 15. April 2014

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 15.04.2014 wird hiermit **erneut bekannt gemacht und auf Grundlage des § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 25.04.2014 in Kraft gesetzt**. Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Beschlüssen des Rates der Stadt Kamp-Lintfort vom 08.04.2004 übereinstimmt und nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Hinweise:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 13. März 2024

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Neuwahl einer Schiedsperson

Herr Werner Swiatly wurde vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort für den Bezirk I als Schiedsmann für fünf Jahre gewählt.

Das Amtsgericht Rheinberg hat gem. § 4 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen die Neuwahl bestätigt und Herrn Swiatly gem. § 5 des Gesetzes vereidigt.

Kamp-Lintfort, 11.04.2024
Stadt Kamp-Lintfort
Der Bürgermeister
Prof. Dr. Landscheidt

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200322349 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 3. April 2024

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758429728 (alte Nr. 28429728) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 8. April 2024

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3202764530, 3758527851 (alt: 28527851), 4260100625 (alt: 160100624), 4260150638 (alt: 160150637) und 3225025729 (alt: 125025726) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 4. April 2024

Das Sparkassenbuch Nr. 3207088869 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 5. April 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“